Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1809

17. 05. 78

Sachgebiet 902

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1746 –

Dienstaufsichtsbeschwerde der „Aktion Billiges Telefon"

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900-1 1073-2 – hat mit Schreiben vom 11. Mai 1978 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

> Trifft es zu, daß
>
> — nach einer Pressemitteilung des BPM vom 4. Mai 1971 Nahbereiche mit einem 25-km-Radius (30 Ortsnetzen) und telefonieren zu Ortsgesprächsgebühren zeitlich unbegrenzt vorgesehen waren, wobei bemerkt wurde, daß Investition und Gebührenausfälle für die DBP vertretbar seien?
>
> — nach einer Pressemitteilung des BPM vom 24. September 1975 wegen der angespannten finanziellen Situation nur noch ein Nahbereichs-Radius von 20 km möglich und die Einführung eines Zeittaktes von vier Minuten erforderlich war, obwohl der betriebswirtschaftliche Überschuß im Fernmeldewesen 1975 das Dreifache von dem des Jahres 1970 betrug?

Für Entscheidungen mit mittel- und langfristig wesentlichen finanziellen Auswirkungen wie der Einführung des neuen Tarifsystems im Fernsprechwesen kann nur die finanzielle Gesamtsituation der Deutschen Bundespost – niemals die Ertragslage eines Dienstzweiges – maßgebend sein.

> Trifft es zu, daß
>
> — am 28. Januar 1976 der Zeittakt abrupt auf acht Minuten heraufgesetzt wurde und sich somit innerhalb von drei Monaten die finanzielle Lage der DBP ebenso abrupt verbessert hatte?

Der Zeittakt wurde am 28. Januar 1976 nicht abrupt auf acht Minuten verlängert. Es wurde lediglich angekündigt, daß mit der bereits verordnungsmäßig für den Nachttarif II festgelegten

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Zeittaktlänge von acht Minuten auch ganztägig Versuche gemacht werden sollten. Die mit diesem Zeittakt durchgeführten Versuche beinhalten wegen der vorgesehenen Begrenzung auf die Versuchsgebiete und die Zeitdauer eines Jahres keine finanziellen Risiken und waren damit unabhängig von der damaligen finanziellen Lage der Deutschen Bundespost.

Trifft es zu, daß

— eigene Fachleute – wie ein Aufsatz im Jahrbuch für das elektrische Fernmeldewesen 1972 zeigt – von der Einführung der Zeitimpulszählung abgeraten haben, und wie ist diese gegenteilige Auffassung von Fachleuten zu erklären?

Der angeführte Aufsatz konnte nur auf dem damaligen Stand der Technik und des Kostenniveaus basieren. Die grundlegenden Daten haben sich völlig verändert.

Trifft es zu, daß

— der Verband Deutscher Postingenieure am 16. September 1976 erklärte, daß weder die Einführung des Acht- noch die des Vier-Minuten-Zeittaktes sinnvoll sei, und wie ist diese gegenteilige Auffassung von Fachleuten zu erklären?

Der Verband Deutscher Postingenieure ging bei seinen Überlegungen davon aus, daß die Einführung des neuen Tarifsystems kostendeckend sein solle. Er ging also von falschen Voraussetzungen aus und hat seine Auffassung zur Einführung des Nahdienstes mit Ortszeitzählung revidiert.

Trifft es zu, daß

— die DBP die rechtliche Möglichkeit hat, Dauerverbindungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FO zu verhindern?

Es ist weder organisatorisch noch finanziell darstellbar, sämtliche 16 Millionen Hauptanschlüsse ständig zu überwachen, um Dauerverbindungen zu orten, auch wenn die rechtliche Voraussetzung besteht.

Außerdem sollen Dauerverbindungen nicht verhindert werden. Die technischen Einrichtungen müssen jedoch für die Dauer, für die der Kunde sie beansprucht, von ihm auch bezahlt werden, weil die Länge eines Gesprächs durch die damit verbundene Belastung des Netzes auch die Kosten bestimmt.

Trifft es zu, daß

— der Einbau von Kontrolluhren in entsprechende Geräte der Datenfernübertragung, Telekopierer und ähnliche Einrichtungen möglich ist und bereits seit Jahrzehnten jedes Fernschreibgerät einen Betriebsstundenzähler hat?

Bei Kunden einsetzbare Zähleinrichtungen, die jede Manipulation verhindern, sind z. Z. nicht bekannt. Außerdem würde die wirtschaftlich optimale, zentrale Gebührenerfassung durch andere Verfahren, die entweder technische Neuentwicklungen

verbunden mit riesigen Kosten oder hohen Personalaufwand erfordern, abgelöst werden müssen.

Trifft es zu, daß

— auf Grund der Einführung der Zeitimpulstaxierungen 80 v. H. der vorhandenen Münzfernsprecher umgestellt werden mußten, wozu allein ein Investitionsaufwand nach Ansicht der Zeitschrift „Der Ingenieur der Deutschen Bundespost" (1/77 Seiten 11 ff.) von 1 Mrd. DM notwendig wurde, und wie ist dies mit den Angaben der DBP zu vereinbaren, nach denen für die Zeitimpulstaxierung lediglich ein Aufwand von 400 Mio DM notwendig wäre?

Von den vorhandenen Münzfernsprechern müssen ca. 35 v. H. umgestellt werden. Dafür werden Kosten von etwa 1 Mio DM entstehen.

Trifft es zu, daß

— eine Reihe von Ortsvermittlungsstellen ebenfalls auf die Zeitimpulstaxierung nicht umstellbar sind, auf Grund dessen ein weiterer vermeidbarer Investitionsaufwand von rd. 1 Mrd. DM erforderlich wird, und wie ist dies mit der 400 Mio-DM-Angabe zu vereinbaren?

Zum Zeitpunkt der Umstellung werden von der verschwindend geringen Zahl von technischen Vermittlungseinrichtungen, für die zusätzliche Investitionen erforderlich wären, keine mehr in Betrieb sein. Aus Gründen der Einführung der Ortszeitzählung werden keine Einrichtungen ausgesondert, die nicht das Ende ihrer technischen Nutzungsdauer erreicht haben.

400 Mio DM sind die Investitionsausgaben für Ortszeitzähleinrichtungen.

Trifft es zu, daß

— diese zu ersetzenden Ortsvermittlungsstellen keineswegs in der neuen EWS-Technik, sondern in der technologisch überholten EMD-Technik ersetzt werden, und warum wurde hier nicht gleich die neue EWS-Technik eingeführt?

Die EWS-Technik hat erst in diesem Jahr das Versuchsstadium überschritten. Sie ist nur in begrenztem Umfang lieferbar. Es muß deshalb zum Ersatz überalterter Anlagen und Erweiterung vorhandener Einrichtungen noch in großer Menge EMD-Technik beschafft werden. Im übrigen wird EMD-Technik aus wirtschaftlichen Gründen bis weit über das Jahr 2000 hinaus betrieben werden müssen.

Trifft es zu, daß

— die EWS-Technik die jetzt beschafften Einrichtungen für die Zeitimpulstaxierung überflüssig macht und diese damit über kurz oder lang schrottreif sind?

Die Ortszeitzähl-Einrichtungen werden für die EMD-Technik beschafft, die bis zur Ablösung des EMD durch EWS über das Jahr 2000 hinaus eingesetzt wird.

Trifft es zu, daß

— eine am 5. Mai 1977 im Bundestag abgegebene Erklärung, der Verzicht auf den Zeittakt würde für die Post Investitionen in Höhe von 1,4 Mrd. DM bedeuten, richtig ist, und wäre dieser Betrag für die DBP bei den zunehmenden Überschüssen im Fernmeldebereich zu verkraften gewesen?

Am 5. Mai 1977 wurde im Deutschen Bundestag richtig erklärt, daß unter der Voraussetzung der Einführung eines Zeittaktes zur Bewältigung des zu erwartenden Mehrverkehrs 1,4 Mrd. DM in das Fernsprechnetz investiert werden müßten (Protokoll der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1977, 1758 A).

Trifft es zu, daß

— sich verkleinerte Nahbereiche bereits seit Jahren sofort hätten realisieren lassen durch eine Verlängerung der Zeiteinheit für Gespräche im Knotenamtsbereich von 90 auf 480 Sekunden, und **warum ist dies nicht geschehen?**

Ein Ziel des Nahbereichs-Systems ist es, an den Ortsnetzgrenzen keine Gebührensprünge entstehen zu lassen, so daß es jedem Fernsprechkunden möglich ist, mindestens in einem Umkreis von 20 km um das Ortsnetz, zu dem sein Hauptanschluß gehört, Gespräche zur Nahbereichsgebühr zu führen. Eine Verlängerung der Zeiteinheiten in den Knotenamtsbereichen hätte zwischen benachbarten Ortsnetzen verschiedener Knotenamtsbereiche zu hohen Gebührensprüngen geführt.

Trifft es zu, daß

— 1976 ein Gewinn aus Fernsprechgebühren in Höhe von mindestens 6 Mrd. DM erzielt wurde, wenn man die Belastung des Fernmeldewesens mit rd. 3 Mrd. DM an kalkulatorischen Zinsen als Belastung herausnimmt?

Aus der Leistungs- und Kostenrechnung ergibt sich für 1976 im Fernsprechdienst eine Kostenüberdeckung von rd. 3,6 Mrd. DM. Aus diesem Ergebnis und weiteren Daten des Innerbetrieblichen Rechnungswesens einen Gewinn in Höhe von 6 Mrd. DM konstruieren zu wollen, ist falsch.

Trifft es zu, daß

— bei einem Kostenüberschuß von 3,8 Mrd. DM im Fernsprechdienst 1976, aus dem sich eine Kostenüberschuß/Umsatz-Relation von rd. 19 v. H. ergibt, sich der strafbare Tatbestand der sittenwidrigen Monopolausnützung stellt? Bei einem Verfahren gegen ein Energieversorgungsunternehmen hatte der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil KZR 11/70 festgestellt, daß ein Gewinn in Höhe von 13,4 v. H. der Kosten bereits den Tatbestand der sittenwidrigen Monopolausnützung erfülle?

In seinem Beschluß vom 24. Februar 1970 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt, daß ein Kostenausgleich zwischen den verschiedenen Dienstzweigen der Deutschen Bundespost zulässig ist. Diese Auffassung hat es inzwischen erneut bestätigt.

Trifft es zu, daß

— zwischen 1970 und 1976 auf dem flachen Land 5084 Postämter und -stellen geschlossen und somit jede fünfte Annahmestelle verschwand, und sieht die DBP darin nicht eine erhebliche und nachteilige Schwächung der Infrastruktur des flachen Landes?

Die Deutsche Bundespost orientiert ihr Angebot an Dienstleistungen überall sachgerecht an den Kriterien

1. Verkehrsbedürfnis (Postanstalten müssen nach Zahl und Umfang den Verkehrsbedürfnissen und dem Verkehrsanfall entsprechen) und

2. Wirtschaftlichkeit.

Sie wählt nach diesen Kriterien die jeweils bestmögliche Form der Kundenbedienung, deren Qualität nicht allein auf der Anzahl der Dienststellen beruht, so daß von der richtig wiedergegebenen Zahl aufgehobener Dienststellen nicht auf eine Minderung des Kundendienstes geschlossen werden kann.

Die Deutsche Bundespost entspricht mit ihren Maßnahmen auch den Forderungen des Rechnungsprüfungs-Ausschusses des Deutschen Bundestages, unrentable Dienste ohne Beeinträchtigung der Dienstgüte zu reduzieren.

Trifft es zu, daß

— beim Übergang zu Zweimonatsrechnungen im Fernmelderechnungsdienst die DBP mindestens 400 000 Mio DM sparen könnte, und warum wird diese Regelung nicht schon seit Jahren praktiziert?

Die betrieblichen Untersuchungen der Alternativen für eine Einführung einer Zweimonatsrechnung im Fernmeldedienst sind noch nicht abgeschlossen. Außerdem muß die Einführung besonders sorgfältig vorbereitet werden, da sie, wie das Ergebnis einer Umfrage ergab, von den Telefonkunden teilweise als eine Service-Verschlechterung angesehen wird.

Trifft es zu, daß

— die DBP den Gebühreneinzug für die Rundfunk- und Fernsehanstalten zum 1. Januar 1976 verloren hat, weil sie nicht imstande war, das Problem der Rundfunkgebührenabrechnung in EDV zu übernehmen, wodurch 1800 Arbeitsplätze verloren gingen?

Die Deutsche Bundespost hat den Landesrundfunkanstalten bereits Anfang 1972 ein in den Vorjahren konzipiertes EDV-Verfahren für den Einzug und die Abrechnung der Rundfunkgebühren mit realistischen Kostenansätzen angeboten. Die Intendanten der Rundfunkanstalten haben jedoch im Dezember 1972 auf Grund eigener optimistischer Kostenberechnungen beschlossen, von 1976 an diesen Dienst in eigener Regie zu betreiben.

Auch bei einem EDV-Verfahren der Deutschen Bundespost hätten die damals bestehenden 25 Rundfunkabrechnungsstellen der Deutschen Bundespost mit etwa 1800 Kräften aufgelöst werden müssen.

Trifft es zu, daß

— die Pro-Kopf-Leistungen im Briefdienst von 1970 auf 1975 um 9,8 v. H. und im Paketdienst sogar um 25 v. H. sanken, und worauf ist dies zurückzuführen?

Die Zahlenangaben treffen nicht zu. Sie müssen lauten, für den Briefdienst 7,7 v. H. und für den Paketdienst 14,8 v. H. Eine unmittelbare Anpassung des Personalbestandes an steigendes oder zurückgehendes Sendungsaufkommen ist nicht möglich, weil z. B. Postschalter unabhängig von der Zahl der eingelieferten Sendungen grundsätzlich offengehalten werden und Briefträger ihre gesamten Bezirke unabhängig von der Zahl der abzugebenden Sendungen begehen müssen.

Trotzdem werden die Rationalisierungserfolge der Deutschen Bundespost deutlich, wenn man berücksichtigt, daß im gesamten Produktionszweig Postwesen in dem Zeitraum von 1970 bis 1976 bei einer Steigerung des Verkehrs um 1,8 v. H. der Personalbestand um 0,9 v. H. verringert werden konnte.

Trifft es zu, daß

— die DBP vom Kartellgesetz ausgenommen und auch nicht dem AGB-Gesetz unterliegt und die Fernmeldeordnung nichtig wäre, wenn sie dem AGB-Gesetz unterliegen würde, da sie ausschließlich Pflichten des Teilnehmers und keine Rechte für ihn enthält?

Die Bedingungen und Gebühren für die Benutzer der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens werden ausschließlich durch Rechtsverordnung festgelegt. Da es sich nicht um vertragliche Abmachungen handelt, greifen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ein. Dennoch bemüht sich die Deutsche Bundespost, ihre Benutzungsbedingungen Zug um Zug im Sinne des AGB-Gesetzes kundenfreundlicher zu gestalten, soweit es die Bedingungen des Massenverkehrs gestatten. Im Entwurf des Staatshaftungsgesetzes sind bereits entsprechende Änderungen der Haftungsbestimmungen des Postgesetzes enthalten.